Bundesministerium
Finanzen

bmf.gv.at

Mag. Sandra Christina Kaiser
BMF - II/3 (II/3)
Sachbearbeiterin

s.kaiser@bmf.gv.at
+43 1 51433 502093
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post.ii-3@bmf.gv.at zu richten.

An die
Ämter der Landesregierungen

In Kopie:
- Österreichischer Städtebund
- Österreichischer Gemeindebund
- Verbindungsstelle der Bundesländer

Per E-Mail

Geschäftszahl: 2025-0.495.114

Kommunalinvestitionsgesetze 2020, 2023 und 2025: Weiterführende Informationen für die Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Finanzen informiert hiermit über die beschlossenen Gesetzesänderungen bei den **Kommunalinvestitionsgesetzen (KIG) 2020, 2023 und 2025 sowie die Umsetzung in der Praxis** und ersucht Sie um Information der Gemeinden Ihres jeweiligen Bundeslandes:

Gemäß BGBl. I Nr. 25/2025 wurden die bisherigen Zweckzuschüsse gemäß KIG 2020, KIG 2023 und KIG 2025 (inkl. dem Zweckzuschuss digitaler Wandel) in **Finanzzuweisungen für Investitionen** umgewandelt.

Wesentliche Änderungen:

- Antraglose Auszahlungen an die Gemeinden
- Keine **verpflichtende Kofinanzierung** durch die Gemeinden
- Keine Vorgaben über die Art der Investition
- **Keine Abrechnungen/Nachweise gegenüber dem Bund (Buchhaltungsagentur), lediglich Berichterstattung** über die Mittelverwendung an den Gemeinderat

I. Änderungen bei den Kommunalinvestitionsgesetzen:

Kommunalinvestitionsgesetz 2020:

- Einstellung der Nachweisprüfungen mit Mai 2025
- Antraglose Überweisung der nicht in Anspruch genommenen Mittel iHv. rd. 1,8 Mio. € an die Länder am 31. Oktober 2025 und Weiterleitung binnen fünf Tagen an die jeweiligen Gemeinden
- Anders als beim KIG 2023 und KIG 2025: Keine Vorgaben an die Mittelverwendung und keine Berichtspflicht

Kommunalinvestitionsgesetz 2023:

- Finanzzuweisungen für Investitionen
- Anträge, die bis zum 30. April 2025 zu keiner Auszahlung geführt haben, werden nicht mehr bearbeitet
- Antraglose Überweisung der nicht in Anspruch genommenen Mittel iHv. rd. 217,7 Mio. € an die Länder am 20. Jänner 2026 und 20. Jänner 2027 und Weiterleitung binnen fünf Tagen an die jeweiligen Gemeinden
- Entfall des Nachweisverfahrens, stattdessen Bericht an den Gemeinderat; Die Berichtspflicht an den Gemeinderat umfasst auch die bis 30. April 2025 von der Buchhaltungsagentur ausbezahlten Mittel.
- Bereits ausbezahlte Mittel werden ebenfalls zu Finanzzuweisungen, daher ebenso keine Ko-Finanzierung und keine Vorgabe bezüglich der Mittelverwendung. Die Zweckwidmung besteht nicht mehr, die Mittel können auch für andere Projekte verwendet werden.

Kommunalinvestitionsgesetz 2025:

- Finanzzuweisungen für Investitionen
- Antraglose Überweisung der Mittel iHv. 620,0 Mio. € an die Länder am 31. Oktober 2025, 20. Jänner 2026, 20. Jänner 2027 und 20. Jänner 2028 und Weiterleitung binnen fünf Tagen an die jeweiligen Gemeinden
- Kein Nachweisverfahren, stattdessen Bericht an den Gemeinderat

II. Mittelverwendung (= tatsächliche Auszahlungen):

- Auch wenn es der Gemeinde überlassen bleibt, für welche Investitionen sie die Finanzzuweisungen verwendet, ergeben sich aus der Berichtspflicht an den Gemeinderat folgende **zeitliche Vorgaben für die Mittelverwendung**:
 - **KIG 2023**: Projektbeginn im Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2027, getätigte Auszahlungen bis 31. Dezember 2028
 - **KIG 2025**: Projektbeginn im Zeitraum 15. September 2024 bis 31. Dezember 2028, getätigte Auszahlungen bis 31. Dezember 2029
- Dafür gelten folgende Abgrenzungen:
 - Projektbeginn ist der Beginn der tatsächlichen Arbeiten für das Projekt oder für ein Teilprojekt vor Ort.
 - Das Projekt muss am 31. Dezember 2028 (KIG 2023) bzw. am 31. Dezember 2029 (KIG 2025) noch nicht abgeschlossen sein.
 - Der Zeitpunkt der Auszahlung kann auch vor Projektbeginn liegen und auch vor dem erstmöglichen Termin für den Projektbeginn.
- Wenn der Projektbeginn für mehrere Kommunalinvestitionsgesetze (KIG 2020, KIG 2023 und KIG 2025) zutrifft, kann das Projekt aus allen in Betracht kommenden KIGs finanziert werden.
- Das **wirtschaftliche Eigentum** an Investitionen muss bei der Gemeinde (inkl. Gemeindekooperationen), bei Gemeindeverbänden oder bei einem von ihr **beherrschten Rechtsträger** liegen. Zu den beherrschten Rechtsträgern zählen auch **Blaulichtorganisationen**.
- Die Finanzzuweisungen sind ausschließlich für **Investitionen** der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der von ihren beherrschten Rechtsträgern zu verwenden.
 - Es handelt sich dann um Investitionen, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Vermögensrechnung/Bilanz aktiviert wurden. Die Mittel können daher **nicht für Aufwendungen** wie z.B. Personalaufwand (insb. Personalkosten für kommunale Kinderbetreuungsplätze in den Sommerferien), Instandhaltungsaufwand oder Energiekostenförderung verwendet werden.
 - Vom Investitionsbegriff sind somit alle Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gemäß § 11 Abs. 4 VRV 2025 (das sind alle Auszahlungen der Mittelverwendungsgruppe mit dem MVAG-Code 341) umfasst.
- KIG 2025: Der **Zweckzuschuss Digitaler Wandel ist entfallen**, der ursprünglich dafür vorgesehene Betrag wurde zur Erhöhung der Finanzzuweisung verwendet. Daher ist insbesondere auch die Verpflichtung der Gemeinde zur Benennung von

„Digi-Dolmetschern“ entfallen. Da die „Digital Überall“-Workshops der Digitalen Kompetenzoffensive jedoch fortgeführt werden, ist es weiterhin sinnvoll, in den Gemeinden Ansprechpersonen als Digi-Dolmetscher zu benennen, um Bürger und Bürgerinnen bestmöglich beim digitalen Wandel zu unterstützen. Weitere Informationen zu diesem Programm finden Sie bei Interesse auf der Internetseite: https://www.digitalaustria.gv.at/kompetenzen/digital-ueberall-angebote/digi-dolmetscher.html.

III: Berichtspflichten (§ 3 Abs. 1 KIG 2023 und § 3 Abs. 1 KIG 2025):

Es gibt **drei Bedingungen** für die Finanzzuweisungen: 1. Bericht an den Gemeinderat, 2. Veröffentlichung des Berichts auf der Homepage der Gemeinde und 3. Information des Landes über den Bericht und die Veröffentlichung:

1. Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat wie folgt zu berichten:

Kommunalinvestitionsgesetz 2023:

- Bis **31. Dezember 2026** über die Verwendung der Mittel und Mittelverwendungsplanung und
- bis **31. Dezember 2028** über die tatsächliche Verwendung der Mittel. Wenn bereits beim ersten Berichtslegungstermin verwendete Mittel in der Höhe der KIG-Finanzzuweisung bestehen, entfällt dieser zweite Berichtslegungstermin.

Die Berichtspflicht an den Gemeinderat umfasst auch die bis 30. April 2025 von der Buchhaltungsagentur ausbezahlten Mittel. Die Zweckwidmung besteht nicht mehr, die Mittel können auch für andere Projekte verwendet werden.

Kommunalinvestitionsgesetz 2025:

- Bis **31. Dezember 2027** über die Verwendung der Mittel und Mittelverwendungsplanung und
- bis **31. Dezember 2029** über die tatsächliche Verwendung der Mittel. Wenn bereits beim ersten Berichtslegungstermin verwendete Mittel in der Höhe der KIG-Finanzzuweisung bestehen, entfällt dieser zweite Berichtslegungstermin.

- Die Berichte haben Investitionen in die **Energiewende** und Investitionen in die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von **Kindertageseinrichtungen und Schulen**

besonders zu berücksichtigen. Diese besondere Berücksichtigung stellt **aber keine Verpflichtung** dar, die Finanzzuweisungen für derartige Investitionen zu verwenden.

- Die Berichte umfassen auch aktivierte Investitionen in den **digitalen Wandel**. Da das KIG 2025 die Berichterstattung auch über die Verwendung der Mittel für derartige Investitionen besonders hervorhebt, bietet sich an, auch diese Investitionen im Bericht besonders zu berücksichtigen. Dessen ungeachtet besteht aber **keine Verpflichtung**, die Finanzzuweisungen für derartige Investitionen zu verwenden.
- Projekte, die zum ersten Berichtslegungstermin in der **Mittelverwendungsplanung** angeführt wurden, können sich bis zum zweiten Berichtslegungstermin gänzlich ändern. Es gibt keine Bindung an die Mittelplanung des ersten Berichtslegungstermins.
- Das Volumen der Investitionen, über die berichtet wird, ist nicht auf die Höhe der Finanzzuweisungen beschränkt. Die Gemeinde kann daher auch darüber hinausgehende Auszahlungen darstellen und auch über **alle in Betracht kommenden Investitionsprojekte** im jeweiligen Berichtszeitraum berichten.
- Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über die Verwendung der Mittel und die Mittelverwendungsplanung zu berichten.
- Für die Berichte an den Gemeinderat gibt es **keine Formvorschrift**. Als Service sind jedoch diesem Schreiben Vorschläge für mögliche Formulare (unterteilt in KIG 2023 und KIG 2025) angeschlossen.

2. Homepage:

Die Gemeinde hat die Berichte bis zu den jeweiligen Terminen auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

3. Information des Amtes der Landesregierung:

Die Gemeinden (ohne Wien) haben das Amt der Landesregierung über die Erfüllung der Bedingungen gemäß Z 1 und 2 (Bericht an den Gemeinderat, Veröffentlichung des Berichts auf der Homepage) zu informieren.

Die Gewährung der Finanzzuweisung erfordert die Erfüllung aller drei genannten Bedingungen. Es wird daher den Gemeinden empfohlen, die Information an den Gemeinderat, die Veröffentlichung auf der Homepage sowie die Information an das Amt der Landesregierung in einem durchzuführen.

Das Land wird das Bundesministerium für Finanzen gesammelt über die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Bedingungen gemäß den Z 1 bis 3 durch die Gemeinden informieren. Dem Bund ist es vorbehalten, bei **Nichteinhaltung der Bedingungen** für die Gewährung der Finanzzuweisungen diese von der Gemeinde **zurückzufordern** (vgl. § 4 Abs. 2 KIG 2023 und § 4 Abs. 2 KIG 2025).

4. Sonstiges:

- Die **Fristen** für die Berichterstattung an den Gemeinderat und für die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde sind keine Fallfristen, sondern Ordnungsfristen und daher in begründeten Fällen überschreitbar.
- Für die Information des Amtes der Landesregierung durch die Gemeinde über die Erfüllung der Bedingungen gibt es keine gesetzlichen Fristen. Diese Informationen sind von der Gemeinde daher ohne unnötige Verzögerung an das Amt der Landesregierung zu übermitteln.
- Für die gesammelte Information des Landes an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) über die Erfüllung der Bedingungen gibt es keine ausdrücklichen Fristen oder Formvorschriften.

Dieses Rundschreiben sowie die angeschlossenen Beilagen werden vom BMF auch auf seiner Homepage (https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/kommunales-investitionsprogramm.htmlhttps://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden.html) zur Verfügung gestellt.

Beilagen

.) Gemeindeweise Beträge der Finanzzuweisungen gemäß KIG 2023 und KIG 2025 als Grundlage für die Berichtspflicht

.) Gemeindeweise Auszahlungsbeträge zu den einzelnen Zahlungsterminen (unterteilt nach KIG 2020 und KIG 2023/ KIG 2025)

.) Vorschläge für Formulare zur Erfüllung der Berichtspflicht

Wien, 21. Oktober 2025
Für den Bundesminister:
Mag. Sandra Christina Kaiser

Elektronisch gefertigt

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2025-10-21T14:44:18+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	